

Beschlussauszug
aus der
Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard
vom 17.12.2025

Top 1.1 Verpflichtung des nachgerückten Stadtvertreters Herrmann

**An die
Stadtpräsidentin
Frau Katja Sievert**

Versand ausschließlich per E-Mail

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Christian Walter	039603 25311	c.walter@stargarder-land.de	15. Dezember 2025

**Einwand des Stadtvertreters Herr Andreas Rösler vom 10.12.2025 zur Rechtmäßigkeit der
Hauptausschusssitzung vom 02.12.2025**

Sehr geehrte Frau Sievert,

zu dem oben genannten Einwand wird seitens der Verwaltung nach eingehender Prüfung wie folgt Stellung genommen:

1. fehlende Verpflichtung von Herrn Sebastian Herrmann als Stadtvertreter

Herr Sebastian Herrmann ist bereits durch seine ausdrückliche Erklärung zur Annahme des Mandats gegenüber der Gemeindewahlleitung vom 29.10.2025 in Verbindung mit der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung nach § 46 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) ordnungsgemäß Stadtvertreter geworden. Nach dieser Vorschrift wird ein Mandat durch die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags nachbesetzt, wobei die öffentliche Bekanntmachung das Mandat wirksam macht. Die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard (§ 11 Abs. 7) sieht vor, dass Wahlbekanntmachungen durch Aushang am Rathaus vorzunehmen sind. Der entsprechende Aushang erfolgte am 13.11.2025.

Eine gesonderte Verpflichtung in einer Stadtvertretersitzung ist sowohl nach der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard als auch nach der Kommunalverfassung M-V nicht vorgeschrieben. Zwar sieht § 28 Abs. 2 KV M-V vor, dass in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung der Vorsitzende die Mitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, dieser Verpflichtungsakt dient jedoch der symbolischen Bekräftigung der Pflichten und ist ausschließlich auf die konstituierende Sitzung bezogen. Für nachrückende Mandatsträger außerhalb dieser ersten Sitzung schreibt die Kommunalverfassung keine formelle Verpflichtung vor. Die rechtliche Stellung und die Pflichten der Mandatsträger, insbesondere zur Teilnahme und Mitarbeit in den Gremien, ergeben sich daneben aus der Hauptsatzung sowie § 23 KV M-V, wonach die Mitglieder ihr Mandat im Rahmen der Gesetze auszuüben und an Sitzungen teilzunehmen haben, sofern sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.



Kontakt

Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

IBAN: DE12 1203 0000 0000 3131 30, BIC BYLADEM1001

Die zusätzliche Durchführung einer Verpflichtung in einer späteren Sitzung, unabhängig davon, ob sie rechtlich erforderlich ist, dient dahingehend dem Zweck der Transparenz. Sie ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Mandats, sondern soll gewährleisten, dass die Mandatsübernahme für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie für die Öffentlichkeit nachvollziehbar dokumentiert wird.

2. fehlende Benennung von Herrn Sebastian Herrmann als stellv. Ausschussmitglied

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften sind berechtigt, Stellvertreter für die Ausschüsse zu benennen. Im Hauptausschuss, bestehend aus neun Mitgliedern der Stadtvertretung sowie dem Bürgermeister (§ 6 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard), können sich Stellvertreter im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten. Gleiches gilt für die weiteren Ausschüsse (§ 7 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard), die aus acht Mitgliedern bestehen, von denen mindestens fünf Stadtvertreter sein müssen.

Im Anschluss an das offizielle öffentliche Nachrück-Verfahren erfolgte die fraktionsinterne Benennung von Herrn Sebastian Herrmann als stellvertretendes Mitglied des Hauptausschusses. Der Bürgermeister als Vorsitzender des Hauptausschusses wurde rechtzeitig vor der in Rede stehenden Hauptausschusssitzung über die personelle Veränderung in Kenntnis gesetzt. Grundsätzlich besteht somit kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Hauptausschusssitzung.

Gemäß § 9a Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Burg Stargard sind Fraktionen und Zählgemeinschaften verpflichtet, jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen. Diese Mitteilung blieb offensichtlich bis zum Zeitpunkt der Hauptausschusssitzung aus.

Es handelt sich hierbei um eine organisatorische Pflicht der Fraktion, die insbesondere der korrekten Verwaltung der Sitzungslisten und der internen Transparenz dient. Die fehlende Mitteilung an die Stadtpräsidentin stellt keinen formalen Mangel der Beschlussfähigkeit oder Rechtswirksamkeit der Sitzung dar. Herr Herrmann ist durch die fraktionsinterne Benennung rechtlich korrekt bestimmt. Die Mitteilungspflicht der Fraktion gegenüber der Stadtpräsidentin ist dahingehend ein organisatorischer Schritt, der nachgeholt werden kann. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Sitzung ist, dass die Mitglieder des Ausschusses nach der Satzung korrekt besetzt sind, was durch die Fraktionsbenennung gegeben ist. Die Ausschussbesetzung bleibt damit formell korrekt und wirksam, während die verspätete Mitteilung gegenüber der Stadtpräsidentin lediglich der vollständigen Dokumentation und Nachvollziehbarkeit dient.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Mandat, die Ausschussbeteiligung und die Stellvertreterregelung von Herrn Sebastian Herrmann den gesetzlichen Vorschriften der KV M-V, des LKWG M-V, der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard sowie der Geschäftsordnung entsprechen. Auch durch die verspätete Mitteilung der Fraktion an die Stadtpräsidentin wurde die formale Ordnung hergestellt bzw. eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen



C. Walter
Leiter Hauptamt



Kontakt

Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC NOLADE21MST

Von: [Andreas Rösler](#)
An: [Bürgermeister](#)
Cc: [Tilo Granzow](#); [Christian Walter](#); [Jana Linscheidt](#); [Janett Segeth](#)
Betreff: Rechtswidrigkeit der Hauptausschusssitzung am 2.12.2025
Datum: Mittwoch, 10. Dezember 2025 10:36:40
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zweifle ich die Rechtmäßigkeit der Hauptausschusssitzung vom 2.12.2025 an, nebst ihren Beschlüssen und Kenntnisnahmen – ohne vorerst Beschwerde bei der Rechtsaufsicht des Landkreises zu führen.

An dieser Sitzung, unter dem Vorsitz und der Leitung des Bürgermeisters, wirkte Sebastian Herrmann als Stellvertreter für Herrn Philipp mit. Herr Herrmann ist zum einen noch nicht als Stadtvertreter verpflichtet und zum anderen als (stellv.) Hauptausschussmitglied in einer Stadtvertretersitzung noch nicht benannt worden.

Ein entsprechender Tagesordnungspunkt fehlt in der Stadtvertretersitzung am 17.12.2025. Die Tagesordnung sollte darum schnellstens **erweitert** und bekannt gemacht werden.

Bei dieser Gelegenheit, ein Hinweis an den Bürgermeister und die Verwaltung: Es gibt in der Kommunalverfassung keine Definition einer Nachtragstagesordnung, die aber gestern (9.12.25) zur Sitzung am 17.12.2025 bekanntgemacht wurde. (Siehe Hinweise und Handlungsempfehlung der Rechtsaufsicht in der E-Mail vom 19.08.2022.)

Der Bürgermeister ist hiermit aufgefordert, unter Beachtung seiner Pflichten, entsprechend zu handeln und zu heilen!

Diese Beschwerde richtet sich nicht gegen Herrn Herrmann, den an diesem Vorgang keine Schuld trifft.

Mit freundlichem Gruß
gez. Andreas Rösler

Verteiler: Stadtvertreter im BCC